

1. Allgemeines

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Aufträge. Abweichungen davon müssen, wenn sie gültig sein sollen, schriftlich vereinbart werden. Mündliche und telefonische Abreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich von uns bestätigt sind.

2. Angebot, Unterlagen und Zeichnungen

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2.2. Unterlagen und Zeichnungen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung keinen dritten Personen, insbesondere keinem Konkurrenten, zugänglich gemacht werden. Urheberrecht und geistiges Eigentum ist zu wahren. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz.

3. Art und Umfang der Lieferung und /oder Leistung

3.1. Für Art und Umfang der Lieferung und/oder Leistung ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung oder - soweit eine nicht vorliegt- unser Angebot maßgebend.
3.2. Unsere Lieferungs- und Leistungsverpflichtung setzt die Kreditwürdigkeit des Bestellers voraus. Im Falle eintretender Vermögensverschlechterung verpflichtet sich der Besteller, die eingetretene Gefährdung des Vertragszweckes durch Zug- um Zugleistung oder durch Sicherheitsleistung in angemessener Frist zu beseitigen. Falls dieses nicht erfüllt wird, behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag vor. In diesem Falle wird ein Schadenersatzanspruch des Bestellers ausgeschlossen.

4. Preisstellung

4.1. Unsere Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, unverpackt, ab Werk Konstanz. Mehrkosten für Express- oder ähnliche Eillieferungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ingenieurleistungen, Montage, Inbetriebnahme sowie Einregulierungen sind nicht eingeschlossen.
4.2. Die Erhöhung von Tarifföhnen, Materialpreisen und anderen Faktoren berechtigen zu angemessenen Preisaufschlägen, bei Nichtkaufleuten nach 4 Monaten nach Vertragsabschluss. Billigt der Besteller die erhöhten Preise nicht, so sind beide Teile berechtigt, binnen einer Woche vom Vertrag zurückzutreten.
4.3. Der Mindest-Rechnungswert pro Bestellung und/oder Lieferung für Waren, Reparaturen und Kundendienste beträgt EUR 50,- netto exklusive Mehrwertsteuer, Transport- und Verpackungskosten.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

ist für beide Teile Konstanz.
Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckprozesse.
Die Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien, auch wenn der Firmensitz des Bestellers im Ausland liegt, unterliegt er deutschem Recht.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Unsere Rechnungen für Lieferungen sind innerhalb 30 Tagen netto ab Ausstellungsdatum zu bezahlen.
Unsere Rechnungen für Dienstleistungen, besonders Reparaturen, sind sofort netto ohne Abzug zu bezahlen.
6.2. Der Besteller kann nur mit schriftlichem Einverständnis der Firma Elesta building automation GmbH eine Aufrechnung von Forderungen vornehmen, es sei denn, diese sind rechtskräftig tituliert oder anerkannt.
6.3. Die Abtretung von Forderungen auf Schadenersatz oder Zahlung aus sonstigem Rechtsgrund gegen die Firma Elesta building automation GmbH bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Firma Elesta.
6.4. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

7. Lieferbedingungen

7.1. Unsere Lieferfristangaben sind ohne gegenteilige Abmachung unverbindlich.
7.2. Wir sind berechtigt, die Lieferfrist hinauszuschieben
a) wenn ohne unser Verschulden Ereignisse irgendwelcher Art auftreten, die bei uns oder unserem Lieferanten den geordneten Fortgang der Arbeit zur Ausführung des Vertrages beeinträchtigen, z.B. Materialmängel, Ausstände, Streik oder höhere Gewalt.
b) wenn die zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Angaben uns nicht rechtzeitig bekanntgegeben oder nachträglich geändert werden.
7.3. Auf Abruf bestellte Ware ist, falls nicht besondere schriftliche Vereinbarungen betroffen sind, spätestens innerhalb eines Jahres abzunehmen.
7.4. Bei durch uns zu vertretende Nichteinhaltung der Lieferfrist und einer angemessenen Nachfrist kann der Besteller Ersatz für nachzuweisenden Schaden verlangen, höchstens aber 5% vom Werte desjenigen Teiles der Leistung, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner dazugehöriger Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

8. Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers auch bei Frankolieferung. Schadenersatzansprüche können nur bei einem Verschulden unsererseits geltend gemacht werden.

9. Haftung für Mängel

9.1. Für die von uns gelieferten Produkte haften wir im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und soweit sich nicht Einschränkungen aus den nachfolgenden Regelungen ergeben.

9.2. Eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung muss im Regelfall mindestens 3 Wochen betragen, so dass vor Ablauf der Frist die im Gesetz vorgesehenen Rechte nicht geltend gemacht werden können, es sei denn, dass nachweislich besondere Umstände auf Seiten des Gläubigers vorliegen und diese rechtzeitig mitgeteilt werden.

9.3. Ein Schadensersatzanspruch für die Verletzung von vertraglichen Pflichten, die keine Hauptpflichten sind, besteht nur bei Vorsatz und grobem Verschulden.

9.4. Vereinbart wird ferner eine Haftungsbegrenzung für Schäden, die im Falle eines Sachmangels nur mittelbare Folge der Pflichtverletzung sind.

9.5. Die Haftung ist im übrigen begrenzt auf Schäden, die typischerweise bei Liefergeschäften der getätigten Art entstehen.

9.6. Die Angabe einer Eigenschaft stellt nur dann die Übernahme einer "Garantie" dar, wenn dies ausdrücklich zusätzlich vereinbart und als Garantieübernahme gekennzeichnet ist.

Entsprechendes gilt für die Übernahme des Beschaffungsrisikos des Liefergegenstandes.

9.7. Die Mängelhaftung ist ausgeschlossen für natürliche Abnutzung, ferner für Schäden, die nach der Lieferung durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, Nichtbeachtung unserer Montage-, Betriebs- oder Unterhaltsvorschriften, unerlaubter Eingriffe, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten oder nicht vorhergesehene elektrische oder chemische Einflüsse entstehen.

9.8. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung der Firma Elesta für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

9.9. Erstellung und Beratung von Software wird mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt. Elesta übernimmt keine Haftung für fehlerhafte Funktionen, die sie nicht zu vertreten hat und schließt insoweit die Haftung für jegliche Folgeschäden aus. Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Benutzung der Software und Hardware liegt ausschließlich beim Käufer.

9.10. Wir leisten für die Mangelfreiheit unseres Produktes im Rahmen der bestehenden Haftung unter Berücksichtigung der vorgenannten Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen Gewähr für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Lieferung.

10. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadenersatzansprüche des Bestellers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Anlass von Vertragsverhandlungen aus Verzug aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder -Nichtkaufleuten gegenüber- auf grober Fahrlässigkeit.

11. Rücknahme zur Gutschrift

Der Käufer hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückgabe der von uns gelieferten Waren. Warenrücknahmen originalverpackter Geräte sind nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung möglich. In jedem Falle sind wir berechtigt, bei einer Rücknahme mindestens 15% des Rechnungsbetrages in Abzug zu bringen. Eine Rücknahme von Ersatzteilen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

12. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur völligen Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung oder sonstigem Rechtsgrund zwischen uns und dem Käufer erwachsener und noch erwachsener Forderungen vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn Einzelforderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo anerkannt ist. Der Käufer ist zur sorgfältigen Verwahrung der Vorbehaltsware für uns verpflichtet. Er hat sie auf Verlangen besonders zu lagern. Er darf über die Vorbehaltswaren nur im Rahmen des üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsganges verfügen. Jede Verpfändung und Sicherungsübereignung ist untersagt. Er hat uns unverzüglich von Zugriffen dritter Personen zu unterrichten. Er hat die Ware auf seine Kosten gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und uns auf Verlangen den Abschluss der Versicherung jederzeit nachzuweisen. Ansprüche des Verkäufers an die Versicherung auf Ersatzleistungen werden hiermit schon jetzt an uns abgetreten.

Der Käufer kann an der Ware durch Verarbeitung mit einer anderen Sache kein Eigentum erwerben. Er verarbeitet gleichfalls für uns. Auch die verarbeitete Ware dient zur Sicherung von uns als Vorbehaltskäufer.

Bei Verwendung mit fremden, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer werden wir Eigentümer an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den fremd verarbeiteten. Die aus der Verarbeitung entstehenden neuen Sachen gelten als unsere Vorbehaltsware.

Alle Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltswaren werden uns abgetreten. Wenn die Vorbehaltswaren dem Käufer zusammen mit fremden, nicht uns gehörenden Waren, sei es ohne, sei es mit Verarbeitung verkauft werden, so gilt die Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als abgetreten.

Der Käufer ist ermächtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Auf unser Verlangen hat er uns die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen. Wir können dann den Schuldnern die Abtretung anzeigen.

Unser Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer übergeht und auch die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen.